

# Informationsschreiben für Energiekund\*innen zur Einsparungspflicht

**EnSikuMaV**  
(Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG)

Stand: Dezember 2022

## WORUM GEHT ES?

Am 24. August 2022 hat die Bundesregierung die Kurzfristenergieversorgungs-sicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) mit Inkrafttreten zum 1. September 2022 beschlossen. Diese ist für 6 Monate, bis zum 28. Februar 2023, gültig. Die Verordnung enthält Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen und privaten Gebäuden und Informationspflichten für Gas- und Wärmelieferant\*innen sowie Vermieter\*innen zu Energieverbrauch und -kosten gegenüber ihren Kund\*innen bzw. Mieter\*innen.

Die Verordnung soll mit ihren Maßnahmen eine jährliche Verringerung des deutschen Gasverbrauchs bewirken, um den Eintritt einer Notfallsituation aufgrund der reduzierten Gaslieferungsmengen zu vermeiden und einen Anreiz zum Energiesparen zu geben. Informationen des Bundesministeriums der Justiz finden Sie hier:

<https://www.gesetze-im-internet.de/ensikumav/BJNR144600022.html>

## MAßNAHMEN ZUR ENERGIEEINSPARUNG

☐ Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen:

- In öffentlichen Nichtwohngebäuden ist die Beheizung von Gemeinschaftsflächen untersagt, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen. Ausgenommen sind Gemeinschaftsflächen, deren Beheizung zum Schutz von dort

installierter Technik oder von dort gelagerten Gegenständen und Stoffen erforderlich ist. Ausgenommen sind außerdem Gemeinschaftsflächen, in denen bei einer Nichtbeheizung aufgrund bauphysikalischer Gegebenheiten Schäden oder ein Mehrverbrauch an Brennstoff zu erwarten sind.

### Ausgenommen von dem Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen nach Absatz 1 Satz 1 sind außerdem

- medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,
- Schulen und Kindertagesstätten oder
- weitere Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind.

☐ Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen:

- für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19 Grad Celsius
- für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 18 Grad Celsius
- für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 18 Grad Celsius

- für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16 Grad Celsius oder
- für körperlich schwere Tätigkeit 12 Grad Celsius

**Ausgenommen von dem Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen nach Absatz 1 Satz 1 sind außerdem**

- medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,
- Schulen und Kindertagesstätten und
- weitere Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind.

☐ Trinkwassererwärmungsanlagen:

- Auszuschalten sind: Durchlauferhitzer, dezentrale Warmwasserspeicher und Trinkwassererwärmungsanlagen. Die Pflicht hiervon ist ganz oder zeitlich befristet ausgenommen, falls diese aus hygienischen Gründen erforderlich sind.
- Zentrale Trinkwassererwärmungsanlagen sind auf das Niveau zu beschränken, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen in der Trinkwasser-Installation zu vermeiden. Ausnahme gilt hier für betriebliche Duschanlagen.

**Ausgenommen von dem Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen nach Absatz 1 Satz 1 sind außerdem**

- medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,

- Schulen und Kindertagesstätten und
- weitere Einrichtungen, bei denen die Bereitstellung von warmem Trinkwasser für die bestimmungsgemäße Nutzung oder den Betrieb des Gebäudes erforderlich ist.

☐ Beleuchtung:

- Die Beleuchtung von außen ist, mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung, untersagt.

**Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten sowie die Beleuchtung anlässlich traditioneller und religiöser Feste.**

## DAS BEDEUTET FÜR SIE

Sie können durch ein bewusstes Nutzerverhalten Ihren Energieverbrauch und die daraus resultierenden Energiekosten reduzieren.

In der folgenden Tabelle haben wir für Sie beispielhaft Ergebnisse von Effizienzmaßnahmen dargestellt. Insofern Sie Ihre Raumtemperatur um 1°C reduzieren, ergeben sich in Abhängigkeit der Raumfläche die folgenden Verbrauchs- und Kostenreduzierungen:

Tabelle 1: Kalkulation nach §9 EnSikuMaV

Fläche m <sup>2</sup>	Verbrauch kWh/a	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh	Kosten €	Energieeinsparung kWh/a (-1°C)	Kosteneinsparung €
40	4.000	96,36	15,34	709,96	240,00	36,82
60	6.000	96,36	15,34	1.016,76	360,00	55,22
150	21.000	163,68	14,83	3.277,98	1.260,00	186,86
300	42.000	163,68	14,83	6.392,28	2.520,00	373,72
900	126.000	-	15,23	19.189,80	7.560,00	1.151,39

Weitere Informationen zum Thema „Energiesparen“ finden Sie auch auf der Informationsseite des BMWK:

<http://www.energiewechsel.de>

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne und jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Nacon GmbH